

Merkblatt über die Ableistung der praktischen Ausbildung im In- und Ausland

Stand April 2021

Wir bitten Sie, dieses Merkblatt aufmerksam durchzulesen und zu beachten.

Die pharmazeutische Ausbildung umfasst ein Studium der Pharmazie von vier Jahren an einer Universität. Danach findet die praktische Ausbildung von zwölf Monaten statt. Anschließend wird der Dritte Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgelegt.

Gem. § 4 Abs. 1 AAppO gliedert sich die praktische Ausbildung in eine Ausbildung von

1. sechs Monaten in einer öffentlichen Apotheke innerhalb von Deutschland, die keine Zweigapotheke ist, und
2. sechs Monaten, die wahlweise in
 - a. einer Apotheke nach Nr. 1,
 - b. einer Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheke,
 - c. der pharmazeutischen Industrie,
 - d. einem Universitätsinstitut oder in anderen geeigneten wissenschaftlichen Institutionen einschließlich solchen der Bundeswehr
 - e. einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich solcher der Bundeswehrabzuleisten sind.

Es besteht auch die Möglichkeit, 3 Monate einer Ausbildung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b auf einer Station eines Krankenhauses- oder Bundeswehrkrankenhauses abzuleisten.

Während der ganztägigen praktischen Ausbildung sollen die im vorhergehenden Studium erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse vertieft, erweitert und praktisch angewendet werden.

Zur Ausbildung gehören insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Beurteilung und Abgabe von Arzneimitteln, die Sammlung, Bewertung und Vermittlung von Informationen, insbesondere über Arzneimittelrisiken, und die Beratung über Arzneimittel. *Für Studierende, die das Studium ab dem 01.10.2001 aufgenommen haben, umfasst die Ausbildung auch Medizinprodukte, die in den Apotheken in den Verkehr gebracht werden.*

Die Ausbildung muss von einem Apotheker, der hauptberuflich in der Ausbildungsstätte tätig ist, geleitet werden; sofern sie an einem Universitätsinstitut abgeleistet wird, umfasst sie eine pharmazeutisch-wissenschaftliche Tätigkeit unter der Leitung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten.

Der Auszubildende hat seine Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen und sich auf den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzubereiten. Er darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die seine Ausbildung fördern. Über die praktische Ausbildung erhält der Auszubildende eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5.

Das Formblatt ist auch auf unserer Homepage abrufbar: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/>

Während der praktischen Ausbildung hat der Auszubildende an begleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, in denen die in der Anlage 8 aufgeführten Stoffgebiete vermittelt werden (siehe AAppO). Die zuständige Behörde führt die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen durch oder benennt eine oder mehrere geeignete Stellen, die diese Unterrichtsveranstaltungen durchführen. Über die Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen erhält der Auszubildende eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6.

Auf die Ausbildung werden Unterbrechungen bis zu den durch Bundesrahmentarifvertrag festgelegten Urlaubszeiten angerechnet.

Um einen ausreichenden Einblick in eine Ausbildungsstätte zu gewährleisten, BETRÄGT DIE MINDESTDAUER EINES ABSCHNITTS IM IN- UND AUSLAND DREI MONATE.

Aus den Vorschriften des § 22 Abs. 1 AAppO ergibt sich, dass neben den vorgeschriebenen sechs Monaten in einer bundesdeutschen öffentlichen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, +6 maximal sechs Monate der praktischen Ausbildung im Ausland abgeleistet werden können.

Für ein Auslandsvorhaben ist folgendes zu beachten:

Um einen ausreichenden Einblick in eine Ausbildungsstätte zu gewährleisten, BETRÄGT DIE MINDESTDAUER EINES ABSCHNITTS IM IN- UND AUSLAND DREI MONATE.

Aus den Vorschriften des § 22 Abs. 1 AAppO ergibt sich, dass - neben den vorgeschriebenen sechs Monaten in einer bundesdeutschen öffentlichen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, - maximal sechs Monate der praktischen Ausbildung im Ausland abgeleistet werden können.

Für ein Auslandsvorhaben ist folgendes zu beachten:

1. in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke
 - die Ausbildungsziele nach Anlage 8 der AAppO sind zu beachten
 - die praktische Tätigkeit muss unter Leitung eines wissenschaftlich ausgebildeten Apothekers erfolgen
2. in der pharmazeutischen Industrie
 - die Ausbildungsziele nach Anlage 8 der AAppO sind zu beachten
 - die praktische Tätigkeit muss unter Leitung eines wissenschaftlich ausgebildeten Apothekers erfolgen
 - der Betrieb muss eine Herstellungserlaubnis nach nationalen Vorschriften besitzen und GMP-gerecht arbeiten
3. an einem Universitätsinstitut
 - die Ausbildungsziele nach Anlage 8 der AAppO sind zu beachten
 - die praktische Tätigkeit muss unter Leitung eines Hochschullehrers erfolgen
 - es muss sich um eine pharmazeutisch-wissenschaftliche Tätigkeit handeln

Sie sollten vor Beginn Ihres Auslandsaufenthaltes beim Landesprüfungsamt die Zusage der entsprechenden Einrichtung vorlegen, um bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung evtl. Schwierigkeiten vorzubeugen, die zu einer Versagung der Zulassung führen könnten. Die Zusage sollte vom für die Ausbildung Zuständigen (Apotheker) ausgestellt sein und die voraussichtlichen Ausbildungsinhalte erläutern.

Der Auslandsaufenthalt ist nach Beendigung auf dem deutsch/englischen Formblatt zu bescheinigen. Das Formblatt ist auf unserer Homepage eingestellt.

Des Weiteren ist eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung durch den Ausbildungsleiter vorzulegen.

Sollten nach der Durchsicht weitere Unklarheiten und Fragen bestehen, so sind wir gerne bereit, Ihnen schriftlich per E-Mail: rita.marschall@rps.bwl.de oder telefonisch (0711/904-39215), ergänzend Auskunft zu erteilen.